



Keine Mehrfachbestrafung bei gleichartigen Verstößen

FORDERUNG

Das Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafgesetz (insb. §§ 22 und 30 VStG) soll für mehrfach gleichgelagerte Verstöße abgeschafft und durch ein Absorptionsprinzip ersetzt werden. Einzelne gleichartige Übertretungen im selben sachlichen Zusammenhang sollen nicht mehr zu einer Vielzahl von Strafen führen, sondern in einer einzigen, verhältnismäßigen Gesamtstrafe zusammengefasst werden.

DIE AUSGANGSLAGE

Nach geltendem Recht sind bei mehreren gleichartigen Verstößen die Strafen nebeneinander zu verhängen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Dies führt dazu, dass bei einem einzigen, in der Sache einheitlichen Fehlverhalten – etwa bei der wiederholten Verwendung desselben nicht konformen Arbeitsmittels – Strafen für jede einzelne Verwendung kumuliert werden können. Angesichts der mittlerweile sehr hohen Strafrahmen erscheint dieses Kumulationsprinzip nicht mehr zeitgemäß und läuft dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwider.

BEGRÜNDUNG

- Das **Kumulationsprinzip** kann bei wiederholten, aber sachlich zusammenhängenden Verwaltungsübertretungen zu einer Summierung von Strafen führen, die im Ergebnis wirtschaftlich existenzgefährdend und sachlich nicht mehr begründbar ist.
- Die **Mehrfachbestrafung einzelner Verstöße innerhalb derselben Materie schwächt die Akzeptanz des Systems** und lenkt Ressourcen von Prävention und Beratung hin zu reiner Sanktionsverwaltung.
- Ein **modernes und unternehmensfreundliches Sanktionssystem** soll Fehlverhalten wirksam sanktionieren, ohne für gleichartige „Serienverstöße“ unverhältnismäßige Strafhöhen zu erzeugen.
- Die **Fokussierung auf eine Gesamtstrafe** stärkt den Beratungs- und Präventionsgedanken und schafft mehr Rechtssicherheit, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Beraten statt strafen

DAFÜR STEHEN WIR.



Johannes Schedlbauer,
Direktor



Wolfgang Ecker,
Präsident